

BVGer E-4570/2024 vom 12. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4570_2024_d20240612

FR: TAF E-4570/2024 du 12 juin 2024

IT: TAF E-4570/2024 del 12 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3615/2021 vom 12. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 2.1

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3615/2021 vom 12. Juni 2024 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.3

Der Gesuchsteller ruft den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an (neue Tatsachen und Beweismittel). Die Rechtzeitigkeit ergibt sich aus dem Datum der Revisionseingabe (vgl. Art. 124 Abs. 1 Bst. d). Auf das Revisionsgesuch ist – unter Vorbehalt der E. 3.3 und E. 6 – einzutreten.

E. 3

E. 3.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 3.2

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Diese sind im Rahmen eines (qualifizierten) Wiedererwägungsentscheids durch das SEM zu prüfen, selbst dann, wenn sie sich auf vorbestandene Tatsachen beziehen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. auch BVGE 2013/22 E. 3–13). Es geht mithin um Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person damals trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren beziehungsweise nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 45 E. 2.1; ANDRÉ MOSER et al., a.a.O., S. 352 Rz. 5.47). Die Revision dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen, weshalb nur mit Zurückhaltung anzunehmen ist, dass es einer Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweismittel bereits im früheren Verfahren beizubringen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 8).

E. 3.3

Revisionsrechtlich relevant kann damit einzig das Schulzeugnis vom (...) 2024 sowie die diesbezüglichen Ausführungen im Revisionsgesuch sein. Der Arztbericht des Universitätsspitals G._____ vom (...) 2024 ist erst nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens entstanden und daher grundsätzlich revisionsrechtlich unbeachtlich, zumal damit keine neue Tatsache im revisionsrechtlichen Sinne belegt werden soll, bildete doch die im Bericht diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung (und mittelgradige depressive Episode) bereits Thema im ordentlichen Verfahren (vgl. Urteil E-3615/2021 E. 8.3.2).

E. 3.4

Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn sie entweder die neu erfahrenen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsache führen soll (MOSER/BEUSCH/-

E. 4.1

Das Schulzeugnis vom (...) 2024 weist gemäss Übersetzung nicht er- klärbare Ungereimtheiten auf und ist aus den folgenden Gründen als revi- sionsrechtlich nicht erheblich anzusehen: So betreffe es das Schuljahr 2009–2010. Aus der Anmerkung der Schulverwaltung ergibt sich jedoch, dass dieses am 15. August 2006 genehmigt worden sei, was keinen Sinn ergibt. Darüber hinaus wurde nur dieses eine Schulzeugnis für ein Schul- jahr eingereicht, obwohl der Gesuchsteller angab, drei Jahre die Schule besucht zu haben (vgl. SEM-Akte [...]–20/12 F21). Der Gesuchsteller gab zudem anlässlich der Anhörung im ordentlichen Verfahren an, er kenne den Namen der Schule nicht und es seien keine Schulzeugnisse respektive Dokumente vorhanden (vgl. SEM-Akte [...]–20/12 F10, F22). Im Revisions- gesuch wird denn auch mit keinem Wort erwähnt, wie der Gesuchsteller – insbesondere im Hinblick auf seine Ausführungen anlässlich der Anhörung im ordentlichen Verfahren – in den Besitz dieses Schulzeugnisses gekom- men sein will. Diese Ungereimtheiten und Widersprüche lassen die Vermu- tung aufkommen, dass es sich dabei um ein käuflich erworbenes Doku- ment handelt.

E. 4.2

Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers vermag das Schulzeugnis sowie die pauschale Behauptung – dieses bestätige, dass er tatsächlich aus dem angegriffenen Gebiet stamme – die Ungereimtheiten und Wider- sprüche in seinen biografischen Angaben (insbesondere im Hinblick auf den von ihm gesprochenen, aus der ARK stammenden kurdischen Dialekt) nicht zu beseitigen (vgl. Bst. C oben; Urteil E-3615/2021 E. 6.1.1).

E. 4.3

Im Übrigen bietet der Gesuchsteller keine Erklärung an, weshalb er dieses Dokument erst am (...) 2024 hat anfertigen lassen, nachdem er schon seit 2021 gewusst hat, dass ihm seine Herkunft nicht geglaubt wird.

E. 5

Soweit der Gesuchsteller die Gewährung des rechtlichen Gehörs «im Rah- men einer Befragung durch das SEM» beantragt, ist festzuhalten, dass eine Anhörung primär im ordentlichen Asylverfahren (vgl. Art. 29 AsylG), nicht jedoch im Revisionsverfahren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsge- richts E-2898/2024 vom 17. Mai 2024) vorgesehen ist. Im Übrigen legt der Gesuchsteller nicht dar, weshalb eine erneute Anhörung erforderlich wäre. Der entsprechende Antrag ist deshalb abzuweisen.

E-4570/2024 Seite 7

E. 6

Bei den Ausführungen betreffend die Sicherheitslage, die politische Insta- bilität, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und sozialen Spannungen im Nordirak beziehungsweise der ARK handelt es sich um appellatorische Kri- tik, die revisionsrechtlich unbeachtlich ist.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevan- ten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bun- desverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2024 ist demzufolge abzuweisen, so- weit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4570/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.